

Anweisung zur Erstellung von Verkehrsordnungswidrigkeiten-Anzeigen

1. Grundsätzliches

- 1.1 Alle Anzeigen wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten im Sinn dieser Bekanntmachung werden über das EDV-Programm VOWi-Ass bzw. über die entsprechenden EDV-Programme der Kommunen erfasst.

Sind an einer Ordnungswidrigkeit mehrere Personen beteiligt (§ 14 OWiG) oder stehen von mehreren begangene, verschiedene Ordnungswidrigkeiten miteinander im Zusammenhang, ist für jeden Betroffenen gesondert Anzeige zu erstatten. In diesen Fällen ist unter "Hinweise" der Vermerk "übrige Beteiligte siehe Az.:" anzubringen. Anzeigen, die miteinander in Zusammenhang stehen, sind der Bußgeldbehörde möglichst zeitgleich vorzulegen, soweit nicht die Vorlage einer einzelnen Anzeige wegen drohender Verjährung geboten ist.

- 1.2 Hinsichtlich der Erstellung der Anzeigen ist den Anweisungen der jeweiligen Handbücher sowie den Vorgaben der Zentralen Bußgeldstelle zu folgen.
- 1.3 Der Erfassungsbeleg ist sorgfältig auszufüllen. Es ist darauf zu achten, dass die erhobenen Daten deutlich lesbar sind, um Eingabefehler durch Erfassungskräfte zu vermeiden. Einlaufstempel u. Ä. dürfen nur an den vorgesehenen Stellen angebracht werden.

2. Ausfüllen der Erfassungsbelege

- 2.1 Aktenzeichen

Auf Erfassungsbelegen ist das Aktenzeichen unbedingt leserlich zu schreiben. Die zugelassenen Aktenzeichen werden aus dem EDV-System automatisch einem Vorgang nach Aufruf der Maske zugeteilt. Es muss absolute Gewähr bestehen, dass das gleiche Aktenzeichen nicht mehrmals vergeben wird. Eine für Verkehrsordnungswidrigkeiten verwendete Tagebuchnummer darf auch für eine Anzeige außerhalb des Verkehrsrechts nicht mehr vergeben werden.

2.2 Entscheidungsvorschlag

Der Entscheidungsvorschlag ist nach den Richtlinien dieser Bekanntmachung zu erstellen. Abweichungen von den ausgebrachten Bußgeldregelsätzen sind zu erläutern.

Wird ein Verwarnungsgeld von dem Betroffenen abgelehnt, ist dies ebenfalls zu vermerken.

2.3 Beschuldigung

2.3.1 Tatbestand, verletzte Vorschriften

In der Anzeige sind die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit (abstrakte gesetzliche Tatbestandsmerkmale) anzugeben. Dazu genügt in der Regel die Beschreibung nach dem Tatbestandskatalog. Zusätzlich muss der Sachverhalt als geschichtlicher Lebensvorgang so konkret geschildert werden, dass der Betroffene erkennen kann, welches Tun oder Unterlassen ihm vorgeworfen wird. In jedem Falle sind auch die Tatbestandsnummern zu der vorgeworfenen Tat einzutragen.

Ist eine Tat zu verfolgen, die nicht im Tatbestandskatalog enthalten ist, ist in der Anzeige die sog. Auffangkennzahl in nachfolgender Weise aufzubauen:

Die 1. Ziffer ist 9, die 2. Ziffer kennzeichnet die verletzte Vorschrift (z. B. 1 = StVO), die 3. und 4. Ziffer bezeichnen die verletzte Bestimmung (z. B. § 20), die 5. Ziffer ist die Kategorie zur FaP gem. Anlage 12 FeV (0 = keine, 1 = A, 2 = B), die 6. Ziffer bezeichnet die Punkte gem. Anlage 13 FeV (0 – 4), (z. B. 910921). Die zweite Ziffer als Zuordnung zu der Vorschrift, gegen welche verstoßen wurde, ist den Erläuterungen zum bundeseinheitlichen Tatbestandskatalog Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten zu entnehmen.

Unbestimmte Formulierungen, wie „in sonstiger Weise“, „in anderen Fällen“, „in anderer Weise“ oder „Führer eines anderen Fahrzeugs“ sind im Tatbestand nicht zu verwenden. Erfordert der Tatbestand weitere Erläuterungen, insbesondere wenn im Tatbestandskatalog eine Konkretisierung vorgeschrieben ist oder die Höhe der Geldbuße von bestimmten Voraussetzungen (z. B. Tatort innerhalb / außerhalb geschlossener

Ortschaft) abhängig ist, sind zusätzliche Ausführungen im Tatbestandsfeld oder in der Spalte "Bemerkungen" zu machen.

Im Katalog ist verschiedentlich ein Teil der Tatbestandsbeschreibung mehreren Kennzahlen vorangestellt. In solchen Fällen ist darauf zu achten, dass auch der vorangestellte Teil in die Anzeige übernommen wird. Im Übrigen ist nur die jeweils zutreffende Tatbestandsbeschreibung einzusetzen.

In der Spalte "Bemerkungen" sind z. B. die Folgen einer Verkehrsordnungswidrigkeit (z. B. Gefährdung, Unfallschäden), Sicht- oder Witterungsverhältnisse u. ä. in Stichworten anzuführen. Es sind hier jedoch nur solche Hinweise aufzunehmen, die zur Kenntnis für den Betroffenen bestimmt sind.

Reicht bei mehreren Tatbeständen der dafür vorgesehene Platz auf dem Erfassungsbeleg nicht aus, sind die weiteren Tatbestände nach dem Muster des Tatbestandsfeldes auf einem Beiblatt anzuführen. Bei Verwendung eines solchen Beiblatts ist dieses wiederum auf dem Erfassungsbeleg zu vermerken.

Hinweise in den Feldern „Geschlecht, Fahrerbeschreibung“ sind dem Sachbearbeiter für eigene Notizen vorbehalten. Diese werden in der Bußgeldanzeige nicht mit eingetragen und können nur dem Erfassungsbeleg entnommen werden. Es ist jedoch zu beachten, dass dieser ggf. bei Gericht vorzulegen ist. Eine leserliche Schrift empfiehlt sich hier.

2.3.2 Beweismittel, Name und Anschrift von Zeugen, Unfallbeteiligten und Anzeigenerstatter

Bei mehreren Beweismitteln sind alle vorhandenen anzuführen;

Polizeibeamte als Zeugen sind mit Amtsbezeichnung, Name, ggf. Vorname bzw. dessen Anfangsbuchstaben und Dienststellenbezeichnung anzugeben. Andere Zeugen sind mit vollständigem Namen und Anschrift, evtl. Geburtsdatum einzutragen. Ist ein Zeuge zugleich Anzeigenerstatter oder Unfallbeteiligter, ist dem Namen die zutreffende Kurzbezeichnung "A" bzw. "U" hinzuzusetzen.

2.4 Angaben zur Person

- 2.4.1 Es ist besonders darauf zu achten, dass die Anschrift vollständig ist (Straße, Hausnummer, u. U. Stockwerk, Name des Hauptmieters). Ist die Person am Briefkasten nicht verzeichnet bzw. wohnt der Betroffene in Untermiete, ist zwingend der Hauptmieter zu vermerken.

Die Besonderheiten bei Wehrpflichtigen und bei Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte sind zu beachten. Bei Wehrpflichtigen ist, soweit der Verstoß im Dienst begangen wurde, die Einheit sowie Adresse der Einheit zu vermerken. Bei Mitgliedern der Stationierungstreitkräfte ist Nr. 5 dieser Anlage zu beachten.

- 2.4.2 Gesetzliche Vertreter / Verteidiger / Zustellungsbevollmächtigter

Bei Minderjährigen sind in jedem Falle Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters einzutragen.

Der Verteidiger ist anzuführen, wenn er schriftlich seine Vertretung angezeigt hat.

- 2.4.3 Angaben zur Fahrerlaubnis

Die erhobenen Daten zur Fahrerlaubnis sind vollständig mit Fahrerlaubnis-Klasse, Ausstellungsdatum, ausstellender Behörde und Führerscheinnummer einzutragen. Nur so kann u. U. eine Fälschung des Führerscheins oder das Vorlegen eines zweiten Führerscheins im Nachhinein erkannt werden. Das Gleiche gilt für Führerscheine zur Fahrgastbeförderung.

- 2.5 Vermerk über die Anhörung des Betroffenen

Der Betroffene ist, falls möglich, vor Ort anzuhören. Verjährungsunterbrechende Handlungen sind unter Angabe des Zeitpunktes auf der Anzeige zu vermerken.

3. Sonstiges

- 3.1 Führer von Straßenbahnen sind wie Führer von Kraftfahrzeugen zu behandeln, sofern ihr Verhalten im Tatbestandskatalog nicht gesondert angesprochen ist.

- 3.2 Fahrverbotsvorschlag / -verzicht

Wird von dem Vorschlag eines Fahrverbotes abgesehen, obwohl nach dem Tatbe-

standskatalog bei dem betreffenden Tatbestand ein Fahrverbot in der Regel geboten ist, ist das näher zu begründen. Gleiches gilt, wenn ein Fahrverbot vorgeschlagen wird, obwohl es nach dem Tatbestandskatalog nicht vorgesehen ist.

- 3.3 Gibt die Staatsanwaltschaft die Akten an die Polizei zurück (§§ 41 Abs. 2, 43 OWiG), ist das in der Anzeige zu vermerken.

4. Behandlung von Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen gegen Angehörige ausländischer Berufskonsulate

- 4.1 Die Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist bei Mitgliedern konsularischer Vertretungen nur wegen Handlungen zulässig, die nicht im sachlichen Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben stehen. Ordnungswidrigkeiten, die ausschließlich den privaten Bereich betreffen, sind uneingeschränkt verfolgbar.

- 4.2 Macht der Betroffene geltend, dass er die Verkehrsordnungswidrigkeit in engem sachlichem Zusammenhang mit der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben begangen hat und wird hierüber eine schriftliche Bestätigung des Leiters der konsularischen Vertretung beigebracht, ist das Verfahren einzustellen und dem Betroffenen schriftlich Kenntnis zu geben. Bestehen Bedenken dagegen, ist die Protokollabteilung der Staatskanzlei einzubinden. Schreiben an Angehörige ausländischer Berufskonsulate sollen grundsätzlich vom Behördenleiter bzw. einem Beamten des höheren Dienstes unterzeichnet werden.

- 4.3 Abdrucke und Ablichtungen solcher Schreiben und ihrer Anlagen sind der Protokollabteilung der Staatskanzlei zuzuleiten.

- 4.4 Bevor Angehörige ausländischer Berufskonsulate zur Vernehmung vorgeladen oder aufgesucht werden, ist die Protokollabteilung der Staatskanzlei einzuschalten.

5. Behandlung von Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen gegen Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte

- 5.1 Ist ein Betroffener Mitglied der Truppe oder des zivilen Gefolges der US-Stationierungsstreitkräfte, hat die Polizei auch die folgenden Angaben im Anschriftenfeld des

Anzeigenvordrucks einzutragen:

- Rang
- Vorname, Name
- Einheit in Langform mit Unit-Nummer
- APO-Nummer.

Die angeführten Daten sind in nachfolgender Weise einzutragen:

Die Einheit ist in Langform mit der Unit-Nummer im Adressenfeld einzutragen, die APO-Nummer ist unter dem Wohnort zu vermerken. Weiterhin ist das Herkunftsland des Mitglieds der Truppe bzw. des Angehörigen des zivilen Gefolges anzuführen. Das Feld "Postleitzahl" ist nicht auszufüllen.

Ist der Betroffene ein Familienangehöriger eines Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges, ist außer den Angaben zu seiner eigenen Person auch Rang, Name, Einheit und APO-Nummer des Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges festzuhalten. Dies ist unter dem Feld „gesetzlicher Vertreter“ zu vermerken.

- 5.2 Hat ein Betroffener ein privates Kraftfahrzeug geführt, das von den US-Militärbehörden zugelassen worden ist, und sind seine Personalien nicht bekannt, ist aufgrund des amtlichen Kennzeichens der Fahrzeughalter bei der für den Tatort zuständigen US-Militärpolizei festzustellen. Mit der Halterfeststellung ist zugleich ein Anhörbogen mit besonderem Vernehmungersuchen zu übersenden.

Teilt die US-Militärpolizei mit, dass der Halter nicht der verantwortliche Fahrer ist und hält sich dieser im Zuständigkeitsbereich einer anderen US-Militärpolizeidienststelle auf, ist der Anhörbogen mit besonderem Vernehmungersuchen der zuständigen US-Militärpolizei zuzuleiten.

Sofern bei US-Militärpolizeidienststellen deutsche Polizei-Verbindungsstellen bestehen, sind Halterfeststellungen und Vernehmungersuchen an diese zu richten.

- 5.3 Der Anhörbogen darf in keinem Falle dem Betroffenen unmittelbar zugesandt werden. Das gilt auch dann, wenn sich der Betroffene nicht an Ort und Stelle zu der Beschuldigung äußert. Die Anhörung ist stets über die US-Militärpolizei zu veranlassen.